

Lösungsansatz für den Persönlichkeitsschutz bei GIS

Autor(en): **Kaufmann, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement = Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire = Geomatica Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio**

Band (Jahr): **101 (2003)**

Heft 5: **GIS-Sondernummer = Numéro spécial SIT**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-236008>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Lösungsansatz für den Persönlichkeitsschutz bei GIS

Die Diskussion um den Schutz der Persönlichkeit bei der Verwendung und Verbreitung von Daten im Rahmen von GIS ist in vollem Gange. Die Meinungen gehen dabei weit auseinander und oft ist die Diskussion zwischen Verantwortlichen für GIS und denjenigen für den Datenschutz abgebrochen. Diese schlechte Situation kann nur überwunden werden, wenn die Diskussion auf eine sachliche Grundlage gestellt und streng auf der Basis von gesetzlichen Grundlagen geführt wird. Die Lösung des Problems kann herbeigeführt werden, wenn alle Beteiligten sich im Rahmen der Gesetzgebung bewegen und wenn in empfindlichen Fällen auf die Anwendung zwar grundsätzlich vorhandener, aber gesetzlich nicht zulässiger Möglichkeiten neuer Technologien verzichtet wird.

La discussion autour de la protection de la personnalité lors de l'utilisation et la diffusion de données dans le cadre des SIT bat son plein. Les avis divergent largement et souvent la discussion entre les responsables des SIT et ceux de la protection des données est interrompue. Cette mauvaise situation peut seulement être surmontée si la discussion est placée sur une base objective et menée strictement selon les bases légales. On peut trouver une solution du problème si tous les acteurs évoluent dans le cadre de la législation et si dans des cas sensibles l'on renonce à des applications de nouvelles technologies légalement non admises, bien que disponibles dans leur principe.

Siamo nel vivo del dibattito relativo alla protezione della personalità, in caso di uso e divulgazione di dati in ambito SIG. I pareri sono alquanto discordi e spesso i colloqui tra i responsabili del SIG e gli esperti in protezione dei dati pervengono ad una battuta d'arresto. A questa deplorable situazione si può mettere freno solo portando avanti un discorso improntato su presupposti reali e su una base giuridica. Il problema è risolvibile solo se tutti i protagonisti si muovono nell'ambito della legislazione e se, per i casi delicati, rinunciano all'applicazione delle nuove tecnologie, fondamentalmente disponibili ma legalmente inammissibili.

J. Kaufmann

Das Problem der Vertraulichkeit und des Schutzes der Persönlichkeit ist grundsätzlich nicht neu und es existieren bereits über Jahrzehnte angewandte, bewährte, Regelungen, die unseres Erachtens auch heute als Leitlinie zur Problemlösung taugen. Dieser Diskussionsbeitrag soll die Möglichkeiten dieser bewährten Regelungen, angewandt auf den Problemkreis der geographischen Information, aufzeigen. Sie macht einen Vorschlag, der einerseits die Anwendung moderner Technologien erlaubt, die Anliegen des Persönlichkeitsschutzes aber optimal berücksichtigt.

Vorhandene Regelung im Rahmen des Grundbuches

Vor über einem Jahrhundert wurde im Rahmen des Grundbuches die Regelung der Trennung von geographischer Information und der Information über Personen eingeführt. Die damalige Grundbuchvermessung, heute Amtliche Vermessung genannt, führte dabei die geographische Information, welche die Lage, die Grösse und die Art der Grundstücke dokumentierte. Das Resultat der Amtlichen Vermessung, welche die Angaben zur Lage, Form und Grösse der Grundstücke festhält, bildet heute noch die Grundlage für den Eintrag dieser Ob-

jekte ins Grundbuch (ZGB Art. 950: Die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch erfolgt auf Grund eines Planes der in der Regel auf einer amtlichen Vermessung beruht). Im Grundbuch werden die Angaben der Amtlichen Vermessung mit denjenigen zur Person des Eigentümers kombiniert. Die Einsicht in diese kombinierte Information ist nur über das Grundbuch möglich und durch das ZGB in Art. 970 wie folgt geregelt:

1 Jedermann ist berechtigt, darüber Auskunft zu erhalten, wer als Eigentümer eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.

2 Wer ein Interesse glaubhaft macht, hat Anspruch darauf, dass ihm Einsicht in das Grundbuch gewährt oder dass ihm daraus ein Auszug erstellt wird.

3 Die Einwendung, dass jemand eine Grundbucheintragung nicht gekannt habe, ist ausgeschlossen.

Während die Angaben der Amtlichen Vermessung für verschiedenste weitere Zwecke, wie insbesondere das Projektierungs- und Bauwesen ungehindert verwendet werden durften, waren die hinter den geographischen Information stehenden Personen durch den eingeschränkten Zugang zum Grundbuch geschützt. Diese Regelung wurde während der ganzen Dauer der bisherigen Existenz des Grundbuches nicht angezweifelt. Sie dürfte dadurch eine erwiesene Gültigkeit und allgemeine Akzeptanz aufweisen.

Auch nach der Einführung der Informatik in der Amtlichen Vermessung und im Grundbuchwesen im Jahre 1993 wurde dieses Prinzip aufrechterhalten. Die Daten der Amtlichen Vermessung sind gemäss der Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV) Art. 33 öffentlich. Das ZGB wurde betreffend die Einsicht ins Grundbuch richtigerweise nicht geändert. Die existierende Situation kann deshalb schematisch wie in Abbildung 1 dargestellt werden.

Weitere Geo-Informationen

Wie bei der Amtlichen Vermessung und dem Grundbuch hielt die Informations-

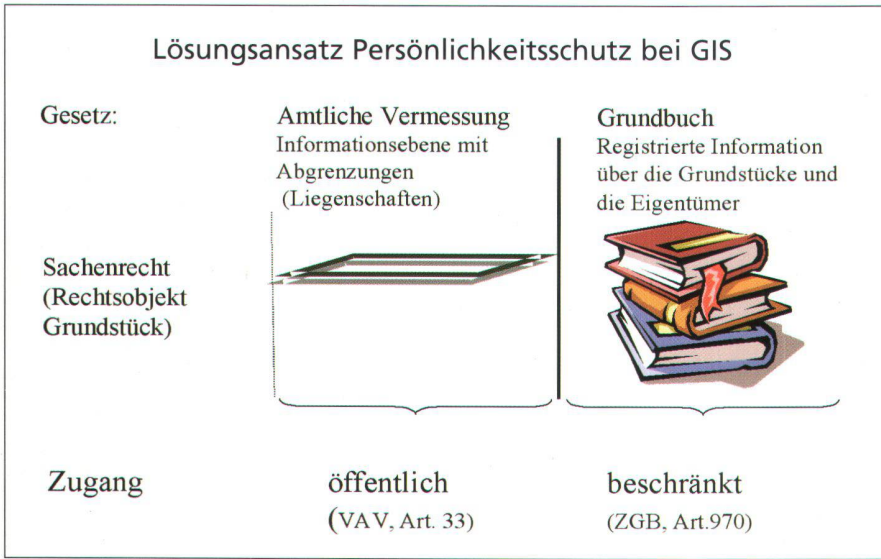


Abb. 1: Heutige Regelung des Zugriffs zu den Angaben im Grundbuch und in der Amtlichen Vermessung.

technologie in weiteren Bereichen Einzug. Zur Dokumentation von früher auf Plänen und Karten dargestellter Information werden immer häufiger Geo-Informationssysteme eingesetzt. Diese erlauben es grundsätzlich, die geographisch definierten Objekte mit beliebig vielen weiteren Informationen zu verknüpfen, was zu einer undefinierten Situation bezüglich des Schutzes der Persönlichkeit führt und die erwähnten Diskussionen auslöst.

Die mittels GIS verwalteten geographischen Informationen betreffen die Raumplanung, den Umwelt- und Bevölkerungsschutz, den Heimat- und Denkmalschutz, die Katastrophenvorsorge, die Ver- und Entsorgung usw. In den GIS werden die durch entsprechende öffentlich-rechtliche Regelungen entstehenden Objekte, die abgegrenzte Gebiete, wo bestimmte Rechtswirkungen gelten, wie Zonierungen usw. verwaltet.

Bei der Einführung dieser neueren Gesetzgebungen wurde der rechtlichen Bedeutung der definierten geographischen Objekte regelmässig eine marginale Bedeutung zugemessen. Dadurch fehlt eine ähnlich sorgfältige Regelung, wie sie für das geographische Rechtsobjekt Grundstück in der Gesetzgebung über das Grundbuch und die Vermessung existiert. Meist lautet die Anweisung, einen Plan zu erstellen, der dann durch einen Geneh-

migungsakt als rechtsgültiges Dokument erklärt wurde. Die Anforderungen an diese Dokumente wurde in den wenigsten Fällen geregelt. Es existieren zwar allenfalls Darstellungsvorschriften, Rechtswirkung, Qualität, Aufbewahrung und Zugang blieben aber der Zufälligkeit überlassen, was Rechtsunsicherheit entstehen lässt und Willkür Vorschub leistet. Dies spielte in Bezug auf den Schutz der

Persönlichkeit solange weniger eine Rolle, als die Information wirklich auf Plänen festgehalten war und damit der Zugang dazu nicht einfach möglich war. Mit der Verfügbarkeit auf leicht zugänglichen elektronischen Medien und der damit verbundenen beliebigen Kombinationsmöglichkeiten wirkt sich das Fehlen gesetzlicher Regelungen plötzlich gravierend aus. Es ist dringend notwendig, das Versäumte nachzuholen, indem die offenen Fragen sinnvoll durch entsprechende Gesetzgebungen geklärt werden. Dabei ist eine wilde, konzeptionslose und bestimmte Einzelfälle berücksichtigende Gesetzgebung zu vermeiden. Vielmehr ist konzeptionelle grundsätzliche Gesetzgebungsarbeit zu leisten. Bei dieser Arbeit können und müssen die in der Vergangenheit bewährten Prinzipien zur Anwendung kommen.

Leitlinien für die Behandlung öffentlich-rechtlicher Festlegungen

Ein erster Lösungsansatz in diesem Bereich wurde mit der Arbeit «Kataster 2014 – eine Vision für ein zukünftiges Katastersystem» im Jahre 1998 durch die bei-

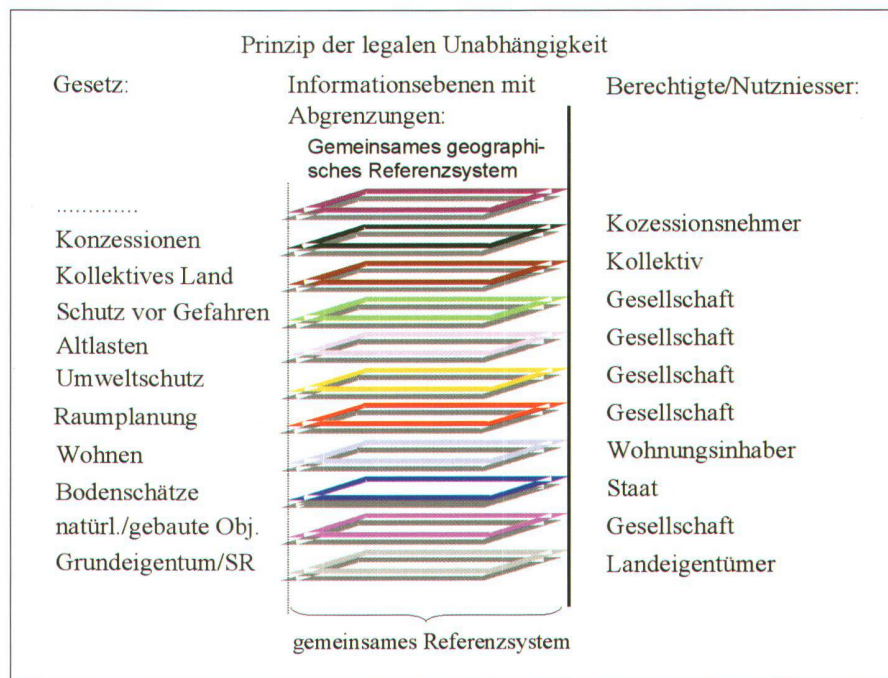


Abb. 2: Das Prinzip der legalen Unabhängigkeit.

Cadastre 2014		
Gemeinde Küsnacht Parzelle: 8614		
Relevante Gesetze Küsnacht		
Abk.	Titel	Kurztitel
BO Kuesn	Bau- und Zonenordnung 1994 Gemeinde Küsnacht ZH	Bauordnung Küsnacht ZH
PBG ZH	Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Kt. ZH)	Planungs- und Baugesetz (Kt. ZH)
ABV ZH	Verordnung über die nähere Umschreibung der Begriffe und Inhalte der baurechtlichen Institute sowie über die Mess- und Berechnungsweisen (Kt. ZH)	Allgemeine Bauverordnung (Kt. ZH)
Auf das Grundstück wirkende öffentlich-rechtliche Festlegungen		
Bauzone:	PBG ZH Kernzone K2: Bauordnung Küsnacht: Artikel 5ff Allgemeine Bauverordnung: ABV ZH: §* Öffentliches Baurecht: PBG ZH: § 218ff Ergänzende Vorschriften: Bauordnung Küsnacht: Artikel 32ff Weitere Festlegungen: Bauordnung Küsnacht: Artikel 45ff	
Grundstücksbeschreibung gemäss VO betreffend das Grundbuch		
Bodenbedeckungsart	Fläche (m ²)	Assekuranznummer
Wohngebäude	301	793
Gartenanlage/Hausumschwung	343	
Technische Fläche	644	

Abb. 3: Auszug über die auf ein Grundstück wirkenden Rechte (Verschnittresultat).

den Autoren Jürg Kaufmann und Daniel Steudler geliefert.

Es wird dabei die These aufgestellt, dass die für die Behandlung der privatrechtlichen Rechtsobjekte Grundstücke angewandten Prinzipien, auch auf die weiteren, in der Regel auf öffentlichem Recht beruhenden Rechtsobjekte anzuwenden sind. Damit soll die mittlerweile nicht mehr garantierte Rechtssicherheit in Fragen von Grund und Boden wieder hergestellt werden. Die Autoren führten den Begriff des juristischen Landobjektes ein.

Dieses ist in der Regel ein abgegrenztes Stück der Erdoberfläche, in welchem ein bestimmtes Recht oder eine Beschränkung wirksam ist. Beispiele dazu sind Bauzonen, Empfindlichkeitsstufen, Schutzzonen etc. Das private Grundstück ist demnach ebenfalls eine bestimmte Ausprägung eines juristischen Landobjektes. Da solche Landobjekte durch ganz bestimmte Gesetzgebungen geschaffen werden, stipuliert Kataster 2014 die legale Unabhängigkeit. Das heisst, die Objekte sind in einem zukünftigen Kataster

so anzuordnen, wie sie durch die einzelnen Gesetze definiert werden. Es sind keine Querverbindungen zwischen Objekten, die aus verschiedenen Gesetzen hervorgehen, herzustellen. Das in der Publikation Kataster 2014 vorgeschlagene Prinzip ist in Abbildung 2 dargestellt. Die Figur zeigt auch, dass sich die legalen Objekte auf ein gemeinsames Referenzsystem beziehen müssen, damit sie über die geographische Lage miteinander in Beziehung gesetzt werden können. Das GIS soll, wie die amtliche Vermessung, keine Personendaten enthalten, diese werden weiterhin beim Grundbuch geführt.

Lösungsansatz für den Persönlichkeitsschutz

Auf dieser Grundlage lässt sich nun auch die Frage des Schutzes der Persönlichkeit mit den bewährten Prinzipien lösen.

Die legal unabhängige Anordnung der geographischen Daten, die keinen Bezug zu einzelnen Personen aufweisen stellt sicher, dass keine Kombinationen hergestellt werden, die aus der Sicht des Persönlichkeitsschutzes problematisch werden können. Da die Daten im Rahmen von demokratisch etablierten Gesetzen entstehen, kann man sie als öffentlich betrachten und deren Gebrauch im gleichen Sinne, wie die Daten der amtlichen Vermessung, zum Gebrauch freigeben.

Da die Daten in einem identischen Referenzsystem gehalten werden, kann durch Verschnitt der Daten mit denjenigen der Grundstücke festgestellt werden, welche Rechtswirkungen durch öffentlich-rechtliche Festlegungen auf einem Grundstück erzeugt werden. Auch diese Information ist an sich noch unbedenklich, wenn der Eigentümer nicht bekannt gegeben wird. Abbildung 3 zeigt ein Beispiel einer solchen Auswertung durch geographischen Verschnitt, wie sie aus einer praktischen Realisierung von Kataster 2014 hervorgeht. Sie enthält einerseits die bisher bereits im Grundbuchauszug enthaltene Liegenschaftsnummer, die Liegenschaftsbeschreibung und die öffentlich-rechtlichen

Eigentumsbeschränkungen mit Hinweisen auf die Gesetze und die entsprechenden Artikel, nicht aber Angaben über den Eigentümer und weitere im Grundbuch enthaltene Information.

Um dem Schutz der Persönlichkeit Rechnung zu tragen, sind die in der Tabelle enthaltenen Informationen dem Grundbuch zu übergeben, das weiterhin die Kombination mit der Information über die Eigentümer vornimmt. Ein Auszug, der die Angaben über das Eigentum, die privatrechtliche Situation des Grundstückes und auch die Auswirkungen von öffentlich-rechtlichen Festlegungen auf das Grundstück darstellt, wird also nur vom Grundbuch abgegeben. Damit werden die gleichen bewährten Regeln des Zugangs angewandt, wie sie sich seit über hundert Jahren bewähren.

Konsequenzen für das GIS:

- Das GIS enthält nur die geometrisch definierten Landobjekte des privaten (Grundstücke) und des öffentlichen Rechts (Landobjekte, die aufgrund von öffentlich-rechtlichen Gesetzgebungen entstehen).
- Das Grundbuch führt weiterhin die Informationen gemäss den gesetzlichen Grundlagen über das Grundbuch.
- Das GIS stellt die geographische Information privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Natur zur Verfügung.
- Das Grundbuch kann, wie andere Interessierte, auf diese Information zugreifen und ist die einzige Stelle, welche die Kombination mit dem Eigentum herstellen und die kombinierte Information gemäss den Zugangsregeln zum Grundbuch an Dritte abgeben darf.

Damit werden die seit langem bewährten Spielregeln angewandt und der Schutz der Persönlichkeit sichergestellt.

Jürg Kaufmann
Kaufmann Consulting
Im Hauffeld 109
CH-8455 Rüdlingen
jkcons@swissonline.ch

Mit Sicherheit funken.



**Anmelde-
und gebührenfrei
bis 0.5 Watt**

Ideal, günstig, schnell und sicher.
Überall wo rationell gearbeitet wird.
Für Industrie, Bau, Unterhalt- und
Servicedienste.

PMR 446

0.5 Watt

CHF 399.–

Handy 430

2.5 Watt

CHF 479.–



Betriebsbereit, mit Akku und Ladegerät.

KENWOOD

The Power of Communication.

JA, ich möchte mit KENWOOD funken.

Bitte senden Sie mir weitere Gratisinformationen.

Name/Vorname

Firma

Strasse

PLZ/Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

200321



Gleich
Gratisinfos
anfordern.

ALTREDA

Altreda AG

Max-Högger-Strasse 2, CH-8048 Zürich
Telefon 01 432 09 00, Telefax 01 432 09 04
info@altreda.ch, www.altreda.ch